

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliker, den 15. März 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserentionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh!
Landwirte helft dem Heere!“

Ämtliche Bekanntmachungen.

Anordnung

über das Schlachten von trächtigen Ziegen.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanwalters über ein Schlachtverbot für trachtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Schlachtung von Ziegen, die sich in erkennbar trächtigen Zustände befinden, ist verboten.

§ 2.

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3.

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 4. März 1918.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
von Eisenhart-Rothe.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Verlagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges. Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1. Das Festhalten und der Vertrieb aller Bücher und Schriften über Geheimschrift, Geheimschriftkunst oder Kryptographie wird verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 3. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Arschlau, den 10. Februar 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

Lehr. v. Egloffstein General der Infanterie.

Bekanntmachung

über das Verbot der Weiterverarbeitung von Obstweien.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (RGBl. S. 46) wird bestimmt:

§ 1.

Die gewerbsmäßige Weiterverarbeitung von Obstweien (auch Rhabarberweien) zu Getränken irgendwelcher Art einschließlich der Mischung aus verschiedenen Fruchtarten gekelterter Obstweine, jedoch mit Ausnahme reiner Mischungen von Apfel- und Birnenwein, ist verboten.

§ 2.

Die Bestimmungen der Bekanntmachung der Reichsstelle über das Verbot der Herstellung von Branntwein aus Obst vom 5. Juli 1917 (Reichsanzeiger 153) bleiben unberührt.

§ 3.

Ausnahmen von dem Verbot des § 1 können auf Antrag durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung (Weinobst), in Berlin W. 57, Potsdamer Straße 75, unter Festsetzung der Abgabebedingungen zugelassen werden.

§ 4.

Sämtliche Bestände fertiger und halbfertiger Erzeugnisse aus bereits weiter verarbeiteten Obstweinen sind, soweit sie beim Erzeuger oder bei einem Großhändler lagern, unverzüglich der in § 3 bezeichneten Abteilung der Reichsstelle anzumelden.

Sie dürfen nur mit der Genehmigung dieser Stelle und unter den von ihr festgesetzten Bedingungen weiterverarbeitet oder abgesetzt werden.

§ 5.

Nach dem 15. März 1918 dürfen im Kleinhandel nur solche unter das Verbot des § 1 fallende Getränke feilgehalten werden, die nachweisbar vor dem Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung von dem Kleinhandlcr erworben sind, oder deren Absatz aufgrund der vorstehenden Vorschriften von der Geschäftsabteilung der Reichsstelle genehmigt worden ist.

§ 6.

Der von der Geschäftsabteilung der Reichsstelle genehmigte Absatz unter das Verbot des § 1 fallender Getränke sowie auch reiner Mischungen von Apfel- mit Birnenwein darf im Großhandel nur unter Ausstellung von Rechnungen erfolgen, die genaue Angaben über die Zusammensetzung der Getränke enthalten.

Soweit der Absatz in Flaschen oder anderen dem Kleinverkauf dienenden Gefäßen erfolgt, müssen diese mit einer genauen Angabe über die Zusammensetzung des Getränkes enthaltenden Aufschrift versehen sein. Sie dürfen keine zur Erregung von Irrtümern über die Zusammensetzung geeignete Benennung des Getränkes an sich tragen.

§ 7.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: v. Tilly.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 in der Fassung vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 726), der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 (R. G. Bl. S. 673), in Verbindung mit der Verordnung über Kaffeeverkauf vom 16. November 1917 (R. G. Bl. S. 1053) und deren Ergänzung vom 18. Dezember 1917 (R. G. Bl. S. 1109) wird für den Umfang der Provinz Schlessien bestimmt:

§ 1.

Die Besitzer von Kaffeevermittlungsmitteln, deren Einstandspreis über den Höchstpreis laut Verordnung über Kaffeevermittlung vom 16. November 1917 (R. G. Bl. S. 1053) liegt, haben der Provinzialzuckerstelle für Schlessien Breslau V Tauentzienplatz 11 ihre Bestände anzumelden, die sie am 15. März 1918 nach Geschäftsschluss auf Lager haben. Es haben also ihre Bestände anzumelden alle Groß-, Zwischens- und Kleinhändler, Speibitzer, Lagerhalter, Fabrikanten sowie Kriegswirtschaftliche Organisationen. Ausgenommen von der Anmeldung sind die Bestände, die sich im Besitze des Reiches oder der Provinzverwaltung

befinden oder die den Kaufleuten vor der Provinzialzuckerstelle zur Versorgung der Verbraucher auf Kaffeeverkaufsmärkten überwiesen sind.

§ 2.

Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. genaue Adresse des Besitzers,
2. vorhandene Menge,
3. aus welchen Rohstoffen hergestellt,
4. Name des Herstellers oder Lieferanten,
5. Datum der Lieferung
6. Einkaufspreis für 100 kg.

§ 3.

Nach dem 15. März 1918 dürfen Kaffeevermittlungsmittel nur noch zu den allgemeinen Höchstpreisen nach der Verordnung vom 16. November 1917 (R. G. Bl. S. 1053) an die Verbraucher abgegeben werden.

§ 4.

Die Bestandsanmeldung hat in eingeschriebenem Brief zu erfolgen und muß bis zum 18. März in Besitz der Provinzialzuckerstelle sein.

§ 5.

Wer vorsätzlich die Anzeige innerhalb der festgesetzten Frist nicht erstattet, wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Breslau, den 7. März 1918.

Die Verwaltungsabteilung
der Provinzialzuckerstelle für Schlessien.

Betrifft: Kriegsschuhwerk für landwirtschaftliche Arbeiter.

Durch den Herrn Regierungs-Präsidenten sind vom Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels in Berlin C, Neue Friedrichstraße 23, eine Anzahl Kriegsschuhwerk für landwirtschaftliche Arbeiter des hiesigen Kreises überwiesen.

Zur Verteilung kommen nur sogenannte Kriegsstiefel mit Bollholzsohlen, deren Sohle aus Gewebe mit Lederblatt und gestückelten Leders-Unterbesäzen versehen sind. In Anbetracht der im Verhältnis zu den Versorgungsbedürftigen sehr geringen Mengen soll das Schuhwerk nur an Lohn-Hilfsarbeiter und Lohn-Hilfsarbeiterinnen verteilt werden. Die Inhaber und hoher bezahlten Mitarbeiter der Betriebe, welche in der Lage sind, sich Schuhwerk im freien Verkehr zu beschaffen, sollen von der Verteilung mit diesen Schuhen ausgeschlossen bleiben. Die Sendungen erfolgen in Paketen zu etwa 100 Paar, von den Herstellungs-gesellschaften an Schuhwaren-Kleinhandlcr des hiesigen Kreises und haben diese die Stiefel sofort nach Eingang den Ortsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Den Verbrauchern der Schuhe wird von meinem Amte auf von der Ortsbehörde begünstigten Antrag eine Bezugskarte ausgestellt, gegen deren Vorzeigung der Kleinhandlcr die Schuhe aushändigt. Künftig soll möglichst allmonatlich eine begrenzte Menge von Schuhwerk zur Verteilung kommen.

Ich beantrage die Ortsbehörden, vorstehende Verteilung zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen und die Kleinhandlcr auf die Innehaltung der Meldepflicht und der Abgabe nur gegen Bezugskarte hinzuweisen
Groß Strehly, den 7. März 1918.

Betrifft: Heu- und Strohablieferung.

Auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Heu und Stroh ist die Heeresverwaltung ermächtigt, Erzeugern, die nach Bescheinigung des Kommunalverbandes ihrer Verpflichtung zur Ablieferung von Heu und Stroh vollständig nachgekommen sind und noch freiwillig weiterhin Heu und Stroh an die Heeresverwaltung bis zum 31. Mai 1918 abliefern, neben dem Höchstpreis für jede gelieferte Tonne Heu und Stroh eine besondere Vergütung zu zahlen und zwar

für Heu: für Lieferungen bis zum 31. März 1918 einschließlich bis 120 Mark pro Tonne,
für Lieferungen bis zum 31. Mai 1918 einschließlich bis 80 Mark pro Tonne,
für Stroh: für Lieferungen bis zum 30. April 1918 einschließlich bis 40 Mark pro Tonne.

Die Nachzahlung der besonderen Vergütung für schon abgeliefertes Heu und Stroh findet auf Antrag statt, der durch den Gemeinde- Gutsvorstand zu erfolgen hat.

Über diejenigen Heu- und Stroh mengen, für welche die vorstehenden Voraussetzungen für die Nachzahlung der Vergütung zutreffen und für welche die Nachzahlung durch den Erzeuger beantragt wird, haben die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises genaue Listen nach folgendem Muster aufzustellen.

Pfd No.	Vor- und Zuname	Bohnort	Heu		Stroh	
			3r.	Met. Pf.	3r.	Met. Pf.
1	2	3	4	5	6	7
1						
2						
3						
4						

Hat die Nachzahlung beantragt nein oder ja	Zusammen der Nachzahlungsbeträge (Sp. 5 und Spalte 7)		Quittung des Empfängers	Bemerkungen
	Met.	Pf.		
8	9		10	11

Die Gemeinde- und Gutsvorstände haben selbst diese Listen anzulegen und mir bis zum 30. Mai d. J. pünktlich einzureichen.

Groß Strehlig, den 8. März 1918.

Ordnung betreffend Verbrauchsregelung von Süßstoff.

Auf Grund der Bekanntmachung über den Verkehr mit Süßstoff vom 20. Juni 1916 (R. G. Bl. 533) und des § 12 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607 bezw. 728) wird für den Kreis Groß Strehlig nachstehende Anordnung erlassen:

§ 1.

Die Abgabe von Süßstoff erfolgt ausschließlich durch die vom Kreisrat beschlossene und dem Verkauf betrauten Apotheken in Groß Strehlig, Gogolin, Leschnitz und Ujest.

§ 2.

Es wird abgeben soweit Vorräte vorhanden:

- für Haushaltungen: Süßstoff in Kristallform (440—450 fache Süßkraft). Es sind dies kleine Körnchen von der Größe eines Stenadellkornes, jedes Körnchen hat einen Süßwert von $1\frac{1}{2}$ Stück Würfelzucker. Die Packung besteht aus einem kleinen Briefumschlag mit dem Inhalt von $1\frac{1}{2}$ gr. Kristall-Süßstoff. (sogen. H-Packung). Die Menge entspricht einer Süßkraft von etwa 550 gr Zucker (also $1\frac{1}{10}$ Pfund Zucker). Wenn der Inhalt des Briefes in einem halben Liter Wasser gelöst wird, entspricht ein Teelöffel dieser Lösung der Süßkraft von 3 Stück Würfelzucker. Der Verkaufspreis der H-Packung beträgt im Kleinhandel 25 Pfg. für den Brief.
- für Gastwirtschaftsbetriebe: Speisewirtschaften usw. zum Süßen der Getränke (sogen. G-Packungen) und zwar Schachteln mit 500 Stück Süßstoff-Tafelchen 110 facher Süßkraft. Das Tafelchen entspricht der Süßkraft von $1\frac{1}{2}$ Stück Würfelzucker (1 Stück Würfelzucker gleich 5 gr), mithin entspricht der Inhalt der Schachteln einem Süßwert von $3\frac{1}{2}$ kg Zucker. Der Verkaufspreis der Schachtel beträgt im Kleinhandel 1,85 M. Den Gastwirtschaftsbetrieben, usw. wird, solange Süßstoff abgegeben wird, Zucker nicht zugeteilt werden.

§ 3.

Süßkraft für Haushaltungen darf nur bei Vorzeigung einer mit dem Dienstsiegel einer Ortsbehörde des Kreises Groß Strehlig versehenen Seifenkarte verabfolgt und entnommen werden. Auf eine Seifenkarte (d. i. die 3. Zeit bis Juli 1918 gültige) darf nur ein Brief ($1\frac{1}{2}$ gr) Süßstoff abgegeben und entnommen werden. Die betreffende Apotheke muß bei der Abgabe des Süßstoff die Seifenkarte links neben dem Siegel der Ortsbehörde mit ihrem Firmenstempel versehen. Die so gekennzeichnete Karte berechtigt nicht mehr zum Bezug von Süßstoff.

Süßstoff für Gastwirtschaftsbetriebe wird auf Grund eines Bescheinigungsscheines verausgabt, welches vom Kreisrat des Kreises Groß Strehlig ausgehört wird. In dieses Bescheinigungsscheine haben die Apotheken die Abgabe von Süßstoff zu vermerken.

§ 4.

Der Beginn des Verkaufs wird bald nach Eingang des Süßstoffs im Kreisblatt bekannt gegeben.

§ 5.

Vorstehende Anordnung findet nur Anwendung auf den vom Kommunalverband bezogenen Süßstoff.

§ 6.

Zu widerhandlungen werden nach Maßgabe der eingangs erwähnten Bundesratsverordnung vom 25. Oktober 1915 bezw. 4. November 1915 mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

§ 7.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Groß Strehlig, den 11. März 1918.

Der Vorsitzende des Kreisratsschusses
Königliche Landrat. Groszpietsch.

Musterung der Mannschaften des Jahrgangs 1900.

Gemäß Erlass des Kriegsministeriums, Kriegsamt vom 25. 2. 18 ist die Musterung des Jahrgangs 1900 angeordnet worden.

Die Musterung findet in Groß Strehlig in Dietrich's Brauerei in der Zeit vom 8. bis 15. April 1918 statt. Es haben zu erscheinen:

Montag, den 8. April 1918 7½ Uhr.

Städte: Groß Strehlig, Leschnitz, Ujest, Gemeinde- und Gutsbezirk: Adamowitz.

Dienstag, den 9. April 1918 7½ Uhr.

Gemeinde- und Gutsbezirke: Alt Ujest, Salzarowitz, Blottnitz, Boritsch, Bresina, Centawa, Chorula, Deschowitz, Dollna, Gonschiarowitz, Gemeinde: Anzaberg, Borowian, Carmerau, Colonnowska und Dombronka.

Mittwoch, den 10. April 1918 7½ Uhr.

Gemeinde- und Gutsbezirke: Goradze, Grabow, Gogolin, Grodzisz, Groß Pluschitz, Groß Stanisch, Groß Stein, Dummelwitz, Jazischau, Gemeinde: Heine, Gut: Grebischowitz und Schloß Groß Strehlig.

Donnerstag, den 11. April 1918 7½ Uhr.

Gemeinde- und Gutsbezirke: Jeschona, Kadlub, Kadlubitz, Kainow, Kainowitz, Kattwiler, Karlubitz, Keltisch, Klein Stanisch, Klein Stein, Klutichau, Krasowa, Krenpa, Kroschnitz, Ksist, Jemogiet Leschnitz, Gemeinde: Kienkoinitsch, Klobenitz, Gut: Klein Kainow.

Freitag, den 12. April 1918 7½ Uhr.

Gemeinde- und Gutsbezirke: Kallina, Makstolhna, Neudorf, Niewie Uglitz, Meserowitz, Kozogohz, Oberwitz, Oleschitz, Olschowa, Oksist, Putnam, Ottawitz, Poremba, Pleschowitz, Gemeinde: Pilschitz, Riemke, Ober Ellguth, Oberwagz und Putzgeritz.

Sonntabend, den 13. April 1918 7½ Uhr Vorm.

Gemeinde- und Gutsbezirke: Rosmierla, Rosmierz, Rosnortau, Rosnawdze, Sotran, Salezke, Sandowitz, Scharnosin, Siedlich und Scherowitz.

Montag, den 15. April 1918 7½ Uhr Vorm.

Gemeinde- und Gutsbezirke: Schmalchow, Sprentschütz, Strebendorf, Suchan, Sucha Daniels, Sucholobina, Tschammer Ellguth, Warmuntowitz, Werschlesch, Wyssofa, Zyrowa, Gemeinde: Schironowitz o. B., Schironowitz o. N., Waldbäuser, Jawsa, Gut: Schloß Ujest.

Die Vorladung der Mannschaften hat sofort in ortsblicher Weise unter der Warnung zu erfolgen, daß diejenigen, welche der Vorladung keine Folge leisten oder bei Aufrufung ihres Namens im Musterungslokal nicht anwesend sind, nach § 26 ad 7 der Wehrordnung sofern sie nicht dadurch eine härtere Strafe vermerkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen belegt werden. Auch sind die Mannschaften darauf hinzuweisen, daß sie nüchtern und am Körper gereinigt zur Musterung zu erscheinen haben.

Der Musterung haben die Herrn Gemeinde- und Gutsvorsteher beizuwohnen oder sich durch solche Personen vertreten zu lassen, welchen die Verhältnisse der Mannschaften des Ortes bekannt sind.

Die dritte Ausfertigung der Landsturmrollen soweit dieselben noch hier vorliegen, sind an die Ortsbehörden durch die Post zur Absendung gelangt. Für in Zugang gekommene Mannschaften sind Zuganglisten zur Musterung mitzubringen, die eingetretene Abgänge sind im Musterungslokal rechtzeitig mündlich zu melden.

Groß Strehlig, den 12. März 1918.

Der Zivilvorsteher der Ersatzkommission
des Aushebungsbezirks Groß Strehlig.

Die Magistrate, Gut- und Gemeindevorstände des Kreises werden unter Hinweis auf die im Kreisblatt Städt 36 pro 1904 und Städt 35 pro 1906 veröffentlichte Ordnung betreffend Erhebung einer Quidbestener im Kreise Groß Strehlig ersucht bezw. angewiesen, die Zahl der in ihren Bezirken gehaltenen Hunde nach den Vorschriften des § 3 der Ordnung am 1. April 1918 zu ermitteln, unter Angabe der Besitzer in eine Hederolle einzutragen und diese auf Seite 1 bescheinigt bis zum 5. April d. Js. dem Kreisaußschuß zur Feststellung einzureichen.

Groß Strehlig, den 8. März 1918.

Betrifft Ausstellung der Mahlkarten für die Zeit vom 1. IV. bis 30. V. 18.

Durch Verfügung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Schlesien (siehe Kreisblattverfügung vom 5. III. 18 Kreisblatt Städt 10 Seite 93) ist die Brotgetreidemenge für Selbstverfoger vom 11. März 18 ab von 8½ auf 6½ kg herabgesetzt worden.

Der Selbstverfoger hatte vom 1. III. bis zum 10. III. 2,85 kg und vom 11. III. bis 31. III. 18 4,55 kg Brotgetreide je Person - zusammen 7,40 kg zu verbrauchen. Da die Mahlkarten für die 4. Periode bis zum 31. März laufen und die Mengen auf 6½ kg Brotgetreide je Person lauten, so ergibt sich in der alten Mahlkarte eine Mehrmenge von 14 kg für die Person. Diese Menge wird bei Ausstellung der neuen Mahlkarten (je Person) in Abzug gebracht werden, so daß für die Monate April - Mai die Mahlkarten nicht auf 13,00 kg, sondern nur auf 11,75 kg je Person lauten werden.

Groß Strehlig, den 12. März 1918.

Bekanntmachung.

Gemäß meiner Bekanntmachung im Kreisblatt vom 14. 6. 17 Seite 28384 kommen auf den Lebensmittelkartenabschnitt 21 der ersten Karte und auf den Lebensmittelkartenabschnitt d der roten Karte, (Selbstverfoger) je 500 gr Marmelade zur Bereitung.

Erwerbspreis des Kaufmanns für 500 gr 0,75 Mark Verkaufschätzpreis für 500 gr 0,90 Mark.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich um Marmelade besserer Beschaffenheit als die der zueift ausgegebenen handelt.

Groß Strehlig, den 8. März 1918.

Der nächste 6 monatliche Lehrgang zur Ausbildung von Säuglingspflegerinnen an der Doppelner Säuglingspflegeschule beginnt voraussichtlich am 2. April d. Js.

Etwasige Anmeldungen zur Teilnahme sind direkt an den Vorstand des Vaterländischen Frauen-Vereins in Doppelner zu richten.

Groß Strehlig, den 9. März 1918.

Der Königliche Landrat
Groszpitsch.

Beilage

zu Stück 11 des „Groß Strehliher Kreisblattes“

vom 15. März 1918.

Die Abgangslisten für die im Heeresdienst befindlichen Steuerpflichtigen sind nunmehr von den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen nach dem Stande vom 1. März d. J. aufzustellen und mir spätestens bis zum 20. März d. J. zwecks Nachprüfung und vorläufigen Festsetzung einzureichen.

In die Abgangslisten sind aufzunehmen:

1. Steuerpflichtige Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, die zum aktiven Heeresdienst einberufen worden sind (§ 70 des Einkst.-Ges.)
2. Steuerpflichtige, welche als Freiwillige in die Landwehr oder in den Landsturm eingestellt, wenn sie infolge ihrer Meldung in die Liste der Landwehr oder des Landsturms eingetragen worden sind und
3. Steuerpflichtige, die zur Ableitung ihrer Dienstpflicht einberufen worden sind — Rekruten — (Art. 86 II 13c der Anweisung).

In die Abgangsliste sind dagegen nicht aufzunehmen Pflichtige, die als Freiwillige in das stehende aktive Heer eingetreten sind.

Voraussetzung bei der Abgangstellung der Steuer der unter 1 und 2 genannten Steuerpflichtigen ist, daß sie von einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mf. veranlagt sind. (Sp. 5 d. St. St. N.) Die Abgangstellung der Steuer erfolgt für die Monate, in welchen sich die Steuerpflichtigen im Heeresdienst befanden, d. h. vom 1. desjenigen Monats, in dem die Einstellung, bis zum 30. bzw. 31. desjenigen, in dem die Entlassung erfolgt ist.

In Spalte 14 der Abgangsliste ist die Ursache des Abgangs auf folgende Weise anzugeben.

Am (Datum) als Kriegsteilnehmer zum Heeresdienst einberufen.

Die Abgangstellung der Ergänzungssteuer findet nicht statt.

Gleichzeitig ersuche ich die Zusammenstellungen der Zu- und Abgänge nebst den festgesetzten Zu- und Abgangslisten pro 4. Vierteljahr 1917 hier pünktlich bis zum 20. d. Mts. einzureichen.

In die Zusammenstellungen sind die Endergebnisse der einzelnen Zu- und Abgangslisten summarisch einzutragen. Die Spalte 2 derselben ist z. B. wie folgt auszufüllen:

Zugangsliste A Nr. 5	Abgangsliste A Nr. 7
„ B Nr. 6	„ B Nr. 8
„ A Nr. 7	„ A Nr. 9

Verzeichnis der Zuschläge B Nr. 8

In Spalte 3 ist das Datum meiner Festsetzungsverfügung einzutragen.

In Spalte 6 sind die etwaigen gem. § 31 des Gesetzes festgesetzten Zuschläge nicht etwa die Zuschläge zu den Einkommen- und Ergänzungssteuerföhen aufzunehmen.

Die Spalten 8, 12 und 13 der Zusammenstellung der Zugänge und Spalte 7, 10 und 11 der Zusammenstellung der Abgänge bleiben unausgefüllt. Die Zusammenstellungen sind immer aufzurechnen.

Ist in einem Gemeinde- (Guts-) bezirke während eines Vierteljahres nur eine Zugangs- oder eine Abgangsliste A oder B entstanden, so bedarf es der Anfertigung einer besonderen Zusammenstellung nach Muster 2 oder 3 nicht.

In diesem Falle ist unmittelbar auf die betreffende Zu- oder Abgangsliste folgende Bescheinigung abzugeben:

„Daß im III. Vierteljahre nicht mehr und nicht weniger als _____ Mark Einkommensteuer und _____ Mark Ergänzungssteuer als Zu- bzw. Abgang nachzuweisen waren, wird hierdurch bescheinigt.

(Ort) (Datum)

Der Ortsvorstand.

Groß Strehliq, den . . .

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission.

Sollten bis spätestens zum 24. d. Mts. die Zusammenstellungen mit den Listen hier nicht eingehen oder unvorschriftsmäßig aufgestellt sein, so wird die Aufstellung auf Kosten der betreffenden Ortsbehörde in meinem Büro erfolgen.

Groß Strehliq, den 12. März 1918.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.



Underberg

Wahlspruch:
SEMPER IDEM.

Underberg-Boonekamp wird nur noch unter der Bezeichnung
Underberg
in den Verkehr gebracht. Die alte anerkannt vorzügliche Qualität
bleibt unverändert.



Herzogtum
v. Nassau, Rheinl. u. Westphalen,
Königreich v. Preussen.

H. Underberg-Albrecht

RHEINBERG (Rhd.) • Gegründet 1846.



Herzogtum
v. Baden, Rheinl. u. Westphalen,
Königreich v. Preussen.

Eine größere Jagd wird zu pachten gesucht.
Gemeinden und Besitzer bitte Offerten unt. R. 25
an die Expedition d. Bl.

Jedem aus Kluschan und Umgegend verbiete ich ohne
meine oder meiner Ehefrau Erlaubnis alle Parzellen, die
bis jetzt zu meinem und meiner Ehefrau Besitz gehören, zu
besuchen oder zu betreten.

Warne vor allen Unannehmlichkeiten

Joh. Bannert, Landsturmmann.

Neu erschienen! Neu erschienen!

Allgemeine Frontenkarte des W. T. B.

Ausgabe Februar 1918

enthaltend

1. Ausführliche Sonderkarte von Frankreich!
2. Rußland mit der Demarkationslinie und Angabe der Gouvernementsgrenzen, die für den Friedensschluß von Bedeutung sein werden.
3. Oberitalien mit Angabe der bislang erzielten Erfolge.
4. Ausführliche Sonderkarte von Palästina und Mesopotamien.

Preis 1 Mark.

G. Hübner,
Papierhandlung.

Ofen-Kacheln, Gesimse aller Art
stets am Lager.

Übernahme von Ofenarbeiten.

Bank's Kachelofenfabrik am Bahnhof.

Jetzt beste Pflanzzeit.

Obstbäume

aller Art, beste Ware, auch
Strauchbäume
zu haben, übernehme auch
deren Pflanzung.

Morcinek, Gärtnerei.

Ein Knabe

der Lust hat das Schornstein-
feger-Handwerk zu erlernen
kann sich sofort melden.

Bezirks-Schornsteinfegermeist.

A. Sackser,

Gr. Strehlig.

Ein Knabe

welcher Lust hat das Friseur-
Geschäft zu erlernen kann sich
melden bei

W. Langner

Friseur—Oppeln.

**Leere Tinten-
u. Leimflaschen**
in allen Größen
kauft

G. Hübner,
Papierhandlung.

2. Geldlotterie

zu Gunsten des
Bundes Jungdeutschland.
Ziehung 19. u. 20. April
Los 3 Mark

Porto u. Liste 35 Pfg. extra.
Georg Hübner,
Kgl. Lotterie-Einnehmer.